

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 156/2021	
Fraktionsantrag			
Planen und Bauen	öffentlich	☒	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	~~4.26~~ 4.23	09.03.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann		23.03.2021

Antrag der FDP-Fraktion vom 18.02.2021
 hier: Information bei Baustellen

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Baustellen im öffentlichen Straßenraum werden nicht nur von den Straßenbaulastträgern Bund, Land, Kreis und Stadt (hier auch Maßnahmen der Stadtentwässerung), sondern auch von den Versorgungunternehmen für Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation (sogenannte Versorgungsträger) veranlasst.

Bei ca. 80 % der Maßnahmen handelt es sich nicht um geplante Baumaßnahmen, sondern um Störungsbeseitigungen. Die Versorgungsträger haben für ihre Baumaßnahmen Vertragsunternehmen beauftragt, die für Aufbrüche von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde eine Jahresgenehmigung erhalten und diese Aufbrüche nur noch anzeigen.

Bei geplanten Baumaßnahmen im öffentlichen Raum wird die Leistung der Verkehrsführung während der Bauzeit im Regelfall mit den Bauarbeiten ausgeschrieben, da diese in Abhängigkeit zu den gewählten Bauverfahren und der Baustellenabwicklung steht. Von den Bauunternehmen werden zumeist Verkehrssicherungsunternehmen mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Bauarbeiten einzubinden.

Bei geplanten Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum, durch die eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu erwarten ist, erfolgt bereits heute eine grundsätzlichen Medieninformation etwa 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten und kurz vor Beginn der Maßnahme ein weiteres Mal.

Gez. Geschorec